

## **SATZUNG FLOOR FIGHTERS CHEMNITZ**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins**

Der Name des Vereins ist „Floor Fighters Chemnitz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.

Er hat seinen Sitz in Chemnitz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Unihockey-Sports.

Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Mittel erreicht werden:

- Sportliche Förderung von Kinder und Jugendlichen,
- Sicherstellung eines regelmäßigen Wettkampf- und Spielbetriebes von Unihockey,
- Durchführung von Unihockey unter Leitung von dafür ausgebildeten Kräften,
- Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine,
- Aufklärung durch Veranstaltungen von Vorträge über die Bedeutung des Unihockey-Sports für die Volksgesundheit,
- Die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. eines Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

b) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

#### **2. Verlust der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der

juristischen Person, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

b) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden, wenn sie für eine leistungssportliche Entwicklung des Mitglieds hinderlich ist.

c) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung des Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Ausschlussbeschluss binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

### **§ 3 Beiträge**

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge ist und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt und ist vom Vorstand zu bestätigen. Die Beiträge werden stets bis zum 31.1. des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühren bzw. der jährlich bezahlten Mitgliedsbeiträge.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind weiter berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen Sport zu treiben.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der 1. Vorsitzende (Präsident),
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister,
  - d) der Jugendleiter,

- f) 1. Beisitzer,
- g) 2. Beisitzer.

2. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl zu bestimmen.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, im Besonderen obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) die Belange des allgemeinen Sporttreibens, Breiten- und Leistungssport,
- b) Jugendpflege,
- c) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen,
- e) Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung; Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

5. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

6. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.

7. Die Sitzungen des Vorstands sind vom 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder dem Schatzmeister schriftlich (per Post oder E-Mail) oder fernmündlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen beantragen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung müssen vorab bekanntgegeben werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

9. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er diese für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

10. Die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstands sind als Protokoll schriftlich festzuhalten und innerhalb von 3 Tagen schriftlich (per Post oder E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Jedes Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister durch schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und des Kassenprüfers,
- c) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,
- d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Entscheidung über den Widerspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

3. Tagesordnungspunkte aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 8 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen den Strafbestimmungen des Vereins. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss (siehe § 2, Ziff. 2, c),
- d) Geldstrafen bis 250,00 Euro.

Einzelheiten zur Umsetzung der Strafbestimmungen werden in einer Rechtsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt. Die Rechtsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist vom Vorstand zu bestätigen.

## **§ 9 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Beitragsordnung und eine Rechtsordnung. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch seine Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt

1. an die SG Adelsberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

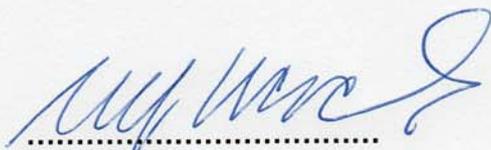
oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugend- und Breitensports in der Stadt Chemnitz.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Ulf Stosch



Andreas Stöß



David Reich



Sascha Franz



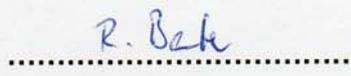
Marie Schneider



Stephan Jahn



Georg Schmidt



Robert Bente